

SELBSTAUSKUNFT FÜR HEVERT-GESCHÄFTSPARTNER



Stand: November 2024



HEVERT
ARZNEIMITTEL

Inhalt

1. Firmendaten	3
1.1. Firmeninformation	3
1.2. Unternehmensführung	3
1.3. Unternehmensbeschreibung	3
2. Internationale Gesetze und Standards	3
3. Ethik und Governance	4
3.1. Korruption/ Straftaten	4
3.2. Whistleblowing	4
3.3. Internationale Handelskontrolle	4
3.4. Fairer Wettbewerb	4
3.4.1 Leitfaden Kartellrecht	4
3.5. Geldwäsche/ Terrorfinanzierung	5
3.5.1 Policy zur Vermeidung der Beteiligung an Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	5
3.5.2 Konfliktminerale	7
3.6. Tierschutz	7
3.7. Informationssicherheit, Datenschutz	7
3.8. Politik.....	7
4. Compliance	7
4.1. Corporate Compliance.....	7
4.1.1 Pharmaindustrie – Transparenzgebot	8
4.1.2 Geschenke	8
5. Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen	8
5.1. Verbot von Zwangsarbeit und Disziplinarmaßnahmen	8
5.2. Verbot von Kinderarbeit	8
5.3. Vereinigungsfreiheit und kollektive Verhandlungen	9
5.4. Löhne und Arbeitszeiten	9
5.5. Verbot von Diskriminierung	9
5.6. Arbeitsschutz/ -recht	9
6. Umweltverantwortung	9
6.1. Unternehmensverantwortung	9
6.2. Lebensgrundlage	10
6.3. Schadstoffe und Abfälle	10
7. Bestätigung	10

1. Firmendaten

1.1. Firmeninformation

Firmenname, Rechtsform:	Hevert-Arzneimittel GmbH & Co. KG		
Straße:	In der Weiherwiese 1		
PLZ, Ort:	D-55569 Nussbaum		
Postfach:		PLZ, Ort:	
Telefon:	+49 6751-910-0	Fax:	+49 6751-910-150
Gründungsdatum:	1956	Web:	www.hevert.de
Ort der Gründung:	Bad Sobernheim		
Bankreferenz:	Volksbank Rhein/Nahe/Hunsrück, Sitz Bad Kreuznach		

1.2. Unternehmensführung

Geschäftsführung:	Marcus Hevert Mathias Hevert
Leitung Finanzen:	Stephanie Moritz
Bereichsleitungen:	Aline Beck-Dreschel, Carsten Büttner, Thomas Gutheil, Dr. Tilmann Laun, Thomas Prinz, Dr. Ralf Weirich
Eigentümerstruktur:	Mutterunternehmen: HG Holding GmbH & Co. KG

1.3. Unternehmensbeschreibung

Hevert-Arzneimittel GmbH & Co. KG (im Folgenden „Hevert“ genannt) hat sich seit über 65 Jahren der Naturheilkunde und der Entwicklung von natürlichen Arzneimitteln verschrieben und ist ein deutscher Hersteller von homöopathischen und pflanzlichen Arzneimitteln sowie von Mikronährstoffpräparaten und Nahrungsergänzungsmitteln.

Hevert ist in den Ländern Deutschland, Österreich, Großbritannien, Ukraine, China, Mongolei, Indien, Kolumbien, Vereinigte Arabische Emirate, Luxemburg, USA und Chile tätig.

Hevert beschäftigt derzeit 196 Mitarbeiter¹ und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von 33,8 Millionen Euro (Stand: 2023).

Hevert hat niemals Insolvenz angemeldet.

2. Internationale Gesetze und Standards

Hevert verfügt über Richtlinien und Verfahren, die sicherstellen, dass die von Hevert eingesetzten Dritten alle anwendbaren Gesetze sowie Compliance- und Menschenrechtsstandards einhalten.

Hevert hält sich an die geltenden Gesetze, regulatorischen Bestimmungen und international anerkannten Prinzipien, einschließlich der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Hevert hält sich an das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG), das auf den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisationen und der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen basiert.

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde bei Personenangaben im Text die generische männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich aber selbstverständlich auf alle Geschlechter.

3. Ethik und Governance

3.1. Korruption/ Straftaten

Hevert praktiziert und toleriert keine Form von Bestechung oder Korruption.

Hevert hat dies in einem Leitfaden Kartellrecht (s. auch 3.4.) sowie durch Maßnahmen zur Vorbeugung von Korruption und sonstigen Straftaten implementiert.

Auch wurde bei Hevert niemals ein Beschäftigter, Bereichsleiter, Anteilseigner, Eigentümer usw. wegen einer Straftat, einschließlich Korruption, Bestechung, Betrug, Geldwäsche oder Interessenkonflikten angeklagt oder es wurde gegen ihn ermittelt.

3.2. Whistleblowing

Die Bundesregierung hat das Hinweisgeberschutzgesetz beschlossen, das am 02.Juli 2023 in Kraft getreten ist.

Danach sind alle Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten in Deutschland verpflichtet, eine sogenannte interne Meldestelle einzurichten, an die sich Beschäftigte vertraulich wenden können, wenn sie Hinweise auf Gesetzesverstöße im Unternehmen abgeben möchten. Die interne Meldestelle hat die Aufgabe, Hinweise entgegenzunehmen, sie inhaltlich auf Stichhaltigkeit zu prüfen und in Abstimmung mit der Geschäftsleitung geeignete Folgemaßnahmen zu initiieren. Dabei muss die Vertraulichkeit stets gewahrt werden.

Gemäß § 14 Abs.1 des Gesetzes können der Aufbau und der Betrieb der internen Meldestelle auch an einen externen Dienstleister ausgelagert werden. Hevert hat die bitbase Group mit dem Aufbau und dem Betrieb der (ausgelagerten) internen Meldestelle betraut.

Verstöße gegen Gesetze, gegen interne Richtlinien oder das Hevert-Wertesystem können weitreichende Auswirkungen haben. Es drohen Geldstrafen, Schadenersatzklagen oder Gewinnabschöpfungen. Hinzu kann ein massiver und langanhaltender Imageschaden kommen.

Hevert-Mitarbeiter sowie Geschäftspartner können Hinweise bei unserer internen Meldestelle abgeben, die im Intranet durch Verlinkung jedem Hevert-Mitarbeiter zugänglich ist.

3.3. Internationale Handelskontrolle

Hevert befolgt geltende Ausfuhrkontroll-, Sanktions- und Zollgesetze sowie -vorschriften und stellt sicher, dass weder Hevert noch seine Stakeholder auf einer anwendbaren Sanktionsliste aufgeführt sind oder einem Embargo unterliegen.

3.4. Fairer Wettbewerb

Die Geschäftsleitung und der Beirat von Hevert legen Wert darauf, dass Mitarbeiter bei allen Tätigkeiten die Vorschriften des Kartellrechts und des Antikorruptionsrechts beachten. Sie haben deshalb den folgenden „Leitfaden Kartellrecht“ verabschiedet, den alle bei Hevert Tätigen durch Unterzeichnung als verbindlich anerkennen. Hevert führt alle Geschäfte im Einklang mit einem fairen Wettbewerb und allen geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetzen.

3.4.1 Leitfaden Kartellrecht

1. Allgemeine Tätigkeiten

- **Interne Tätigkeiten**

Jeder Firmenmitarbeiter ist verpflichtet, bei der internen Kommunikation, bei der Abfassung von internen Notizen und sonstigen Schriftstücken (z.B. Briefentwürfen, Gutachten) kartellrechtlich unzulässige Vorschläge und Ansichten zu unterlassen.

- **Tätigkeiten gegenüber Dritten**

Jeder Mitarbeiter von Hevert ist verpflichtet,

- beim Abschluss von Verträgen nach einheitlichen und transparenten Kriterien zu entscheiden und persönliche Vorteile weder zu fordern noch anzunehmen.

- Mitarbeitern von Kunden, Lieferanten oder Verordnern persönliche Vorteile weder zu versprechen noch zu gewähren, um Vertragsabschlüsse, Verordnungen oder Empfehlungen von Firmenprodukten zu fördern.
- Absprachen mit Wettbewerbern über ein Zusammenwirken bei der Vermarktung von Firmenprodukten in Bezug auf Preise, Konditionen und Marktabgrenzung zu unterlassen.

2. Sitzungen

- Bei von Hevert organisierten Veranstaltungen (Informationsveranstaltungen, Tagungen und Sitzungen) und bei internen Besprechungen ist sicherzustellen, dass
 - Tagesordnungspunkte und Sitzungsunterlagen keine kartellrechtlich relevanten Themen enthalten.
 - sie nicht der Schaffung oder Förderung von Gelegenheiten dienen, zwischen Sitzungsteilnehmern wettbewerbsrelevante Themen zu erörtern oder wettbewerbsrelevante Absprachen zu treffen.
 - die Sitzungsergebnisse vollständig und ordnungsgemäß protokolliert werden und das Protokoll keine kartellrechtlich unzulässigen oder missverständlichen Passagen enthält.
 - gegen Spontanäußerungen mit kartellrechtlich relevanten Inhalten unverzüglich eingeschritten und die Sitzung notfalls vertagt wird.
- An von Dritten organisierten Sitzungen
 - dürfen Firmenmitarbeiter nicht teilnehmen, wenn die Tagesordnung kartellrechtlich relevante Tagesordnungspunkte oder Unterlagen enthält.
 - haben Firmenmitarbeiter ihre Teilnahme unverzüglich zu beenden, wenn kartellrechtlich relevante Themen (spontan) angesprochen werden.
 - haben Firmenmitarbeiter darauf zu achten und ggf. schriftlich zu fordern, dass im Sitzungsprotokoll ihre Nichtteilnahme an kartellrechtlich relevanten Inhalten festgestellt wird.

3.5. Geldwäsche/ Terrorfinanzierung

Hevert verfügt über interne Richtlinien und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

3.5.1 Policy zur Vermeidung der Beteiligung an Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

- Zielsetzung
Der Gesetzgeber will die Einschleusung illegaler Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf, der sogenannten Geldwäsche und die häufig damit zusammenhängende Beschaffung von Geldern für terroristische Aktivitäten, der sogenannten Terrorismusfinanzierung, mittels verschiedener Maßnahmen verhindern.
Bei bestimmten Geschäftsvorfällen sind gewerbliche Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter durch das Geldwäschegesetz verpflichtet, ein Risikomanagement einzuführen, Kundensorgfaltspflichten einzuhalten und Verdachtsfälle zu melden. Hevert gehört keiner dieser oben aufgezählten Sektoren an, verfügt jedoch trotz dessen über interne Richtlinien, welche sich am Geldwäschegesetz orientieren.
In dieser Policy werden Maßnahmen zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche mittels des Geldwäschegesetzes (GwG) und darüber hinaus erläutert.
- Geltungsbereich und Verantwortlichkeiten
Diese Policy ist für alle Hevert-Mitarbeiter gültig.
- Durchführung

- Definition Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
Folgend sollen die Fachbegriffe Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung definiert werden.
- Was ist Geldwäsche?
Geldwäsche ist ein Prozess, bei dem die Herkunft von illegal erworbenen Geldern (z.B. aus Raub, Erpressung, Drogen- oder Waffenhandel) verschleiert wird, um diese legal wirken zu lassen.
- Was ist Terrorismusfinanzierung?
Bei Terrorismusfinanzierung handelt es sich um das Anwerben, sammeln oder Bereitstellen von Geldern, die zur Unterstützung terroristischer Aktivitäten oder Organisationen verwendet werden können.
- Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
 - Risikomanagement (Organisationspflichten)
Das GwG sieht vor, dass Güterhändler nur in den Fällen über ein „wirksames Risikomanagement“ verfügen müssen, wenn diese Transaktionen im Wert von
 - mind. 10.000 Euro über Kunstgegenstände
 - über hochwertige Güter nach §1 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1 GWG, bei welchen sie Barzahlungen über mind. 2.000 Euro selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen
 - Transaktionen über sonstige Güter, bei welchen diese Barzahlungen über mind. 10.000 Euro selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen
 - Da Hevert keine der oben aufgezählten Transaktionen tätigt, ist das Unternehmen zwar nicht verpflichtet, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen, stellt jedoch ein internes Risikomanagement zu Verfügung.
 - Dieses interne Risikomanagement verfügt über folgende Schutzmaßnahmen:
 - Überweisungen von Beträgen außerhalb des internen systemgesteuerten Freigabeprozesses erfolgen nur nach Rücksprache mit der Geschäftsführung.
 - Verhinderung von Phishing-E-Mails und deren Auswirkungen (Zahlungsaufforderungen) durch Begrenzung der Bankenvollmacht ausschließlich durch ausgewählte Personen der Abteilung Finanzen
 - Zahlungen ins In- und Ausland werden sicher mithilfe der Banking-Software Profi cash getätigt, verwaltet und kontrolliert.
 - Kundenbezogene Sorgfaltspflichten
Treten die oben beschriebenen Sachverhalte/ Transaktionen oder Tatsachen welche Hinweise auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung geben auf, lösen diese für gewerbliche Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter kundenbezogene Sorgfaltspflichten aus. Wie bereits im vorherigen Punkt beschrieben, tätigt Hevert keiner dieser genannten Transaktionen.
Jedoch verfolgt das Unternehmen folgende kundenbezogene Pflichten:
 - Identifizierung von Vertragspartnern
 - Identifizierung für den Vertragspartner auftretende Boten oder Bevollmächtigte und deren Berechtigung prüfen (z.B. Prokura)
 - Identifizierung und Feststellung von wirtschaftlich Berechtigten
 - Überwachung von Geschäftsbeziehungen
 Für die Überprüfung der wirtschaftlich Berechtigten besteht seit 2018 das sogenannte Transparenzregister, um verpflichteten Unternehmen die Identifizierung zu erleichtern. Darüber hinaus setzt Hevert zur Identifizierung von Vertragspartnern und auch Auslandskunden eine Abfrage über das Dienstleistungsunternehmen Creditreform ein.

- Verdachtsmeldungen
Sollte ein Verdacht auf eine Finanztransaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen, gilt es sich an folgende Adresse zu wenden:
Generalzolldirektion
Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)
Postfach 85 05 55
51030 Köln
E-Mail: info.fiu@zoll.de

3.5.2 Konfliktmineralien

Hevert vertreibt keine Produkte, die Konfliktmineralien und Materialien enthalten, die direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanzieren oder begünstigen und Menschenrechtsverletzungen verursachen.

3.6. Tierschutz

Hevert legt hohen Wert auf Tierschutz und führt keine Tierversuche durch.

3.7. Informationssicherheit, Datenschutz

Hevert schützt alle Informationen in Bezug auf Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit entsprechend dem geforderten Niveau und der anwendbaren internationalen Informationssicherheitsstandards.

Alle geltenden Datenschutzgesetze werden eingehalten, insbesondere im Hinblick auf personenbezogene Daten von Verbrauchern, Kunden, Mitarbeitern und Anteilseignern, wenn Daten erhoben, gespeichert, gehostet, verarbeitet, übertragen, genutzt oder gelöscht werden.

Hevert versichert, vertrauliche Informationen angemessen zu schützen und zu verwenden sowie alle vertraglichen Anforderungen an den Datenschutz und die Informationssicherheit einzuhalten und keine nicht öffentlich bekannten Informationen weiterzugeben.

3.8. Politik

Bei Hevert arbeiten keine oder ehemalige Regierungsbeamte, Parteibeamte, Kandidaten für ein politisches Amt oder Verwandte einer solchen Person und auch keiner dieser Personen hat eine Beteiligung an Hevert. Hevert unterhält keine Kontakte zu Regierungsbeamten und/ oder wird dies bei der Erbringung von Dienstleistungen tun.

4. Compliance

Hevert verfügt über ein Corporate Compliance Management-System und Compliance-Richtlinien, um sicherzustellen, dass das Unternehmen die geltenden Gesetze und Vorschriften einhält.

Mitarbeiter bei Hevert haben folgende Bestimmungen unterzeichnet:

4.1. Corporate Compliance

Der Begriff „Corporate Compliance“ bezeichnet die Gesamtheit aller zumutbaren Maßnahmen, die das regelkonforme Verhalten eines Unternehmens, seiner Organisationsmitglieder und seiner Mitarbeiter im Hinblick auf alle gesetzlichen Ge- und Verbote begründen. Darüber hinaus soll die Übereinstimmung des unternehmerischen Geschäftsgebarens auch mit allen gesellschaftlichen Richtlinien und Wertvorstellungen, mit Moral und Ethik gewährleistet werden.

Hevert will im Wettbewerb durch Kompetenz, Qualität und Zuverlässigkeit erfolgreich sein. Dabei müssen unternehmensspezifische und gesetzliche Regeln eingehalten werden. Dazu zählen:

- Kenntnis und Beachtung der geltenden Gesetze und Regelungen

- Respektvoller und integrativer Umgang mit Kollegen und Kunden
- Umweltschutz und nachhaltiger Umgang mit den Ressourcen

Hevert bietet allen Mitarbeitern die Nutzung der erforderlichen Informationsquellen sowie Beratung an, um Gesetzes- und Regelverstöße zu vermeiden. Darüber hinaus ist das Hevert-Leitbild, die Grundsätze für Führung und Zusammenarbeit sowie die Policy Corporate Behavior nur einige Beispiele dafür, an welchen Leitlinien Zusammenarbeit und berufliches Miteinander sowie Umweltverantwortung ausgerichtet sind.

Die folgenden Inhalte sollen diese bestehenden Grundlagen im Bereich der Corporate Compliance ergänzen. Sie stellen Schwerpunkte heraus, die in der unternehmerischen Praxis von besonderer Bedeutung sind.

4.1.1 Pharmaindustrie – Transparenzgebot

Hevert steht für Transparenz, Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit in der Zusammenarbeit mit Therapeuten, Apotheken, Patienten und anderen Partnern im Gesundheitswesen.

Die Pharmabranche ist häufig der öffentlichen Kritik ausgesetzt. Dabei geht es um die unlautere Beeinflussung von Ärzten und anderen Personen im Gesundheitswesen. Integrität und der Fokus auf einen rein fachlichen Austausch mit verschiedenen Kooperationspartnern im Gesundheitswesen bestimmen bei Hevert die Zusammenarbeit mit externen Stakeholdern.

Hevert initiiert und unterstützt in diesem Zusammenhang zum Beispiel zahlreiche Veranstaltungen mit dem Ziel, die Fortbildung von Ärzten und anderen Kooperationspartnern zu fördern und den wissenschaftlichen Austausch zu ermöglichen. Dabei konzentriert Hevert sich auf die fachliche Diskussion; Freizeitaktivitäten stehen nie im Vordergrund, sondern runden eine Veranstaltung höchstens in angemessener Weise ab.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit mit unseren Partnern sind im Hevert-Leitbild festgeschrieben und der Hevert-Webseite für jeden einsehbar.

4.1.2 Geschenke

Jeder wird gerne beschenkt und hat dieses Geschenk oft auch verdient, weil er oder sie eine Aufgabe über das normale Maß des Engagements erfüllt hat. Geschenke sind daher bei Hevert möglich, sofern sich diese in einem angemessenen Rahmen bewegen.

5. Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen

Hevert hat im Unternehmen Maßnahmen zur Einhaltung von Menschenrechts-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsgesetzen und den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) implementiert und respektiert die UN-Menschenrechtserklärung.

5.1. Verbot von Zwangsarbeit und Disziplinarmaßnahmen

Hevert toleriert keine Form von Zwangsarbeit wie Sklaverei, Gefängnisarbeit oder andere Formen von Zwangsarbeit. Alle Arbeiten müssen freiwillig sein. Hevert wendet keine Praktiken an, die Arbeitnehmer zur Arbeit zwingen oder die Arbeitnehmer daran hindern, den Arbeitgeber zu verlassen. Psychische oder physische Nötigung und der Einsatz von Sicherheitskräften zur Unterstützung solcher Praktiken sind verboten. Hevert führt keine gesetzlich unzulässigen Disziplinarmaßnahmen durch und hält keine persönlichen Ausweisdokumente zurück.

5.2. Verbot von Kinderarbeit

Hevert toleriert keine Kinderarbeit. Hevert lässt keine Kinder unter dem gesetzlichen Schulabgangsalter und in keinem Fall unter 14 Jahren (oder entsprechend der nationalen gesetzlichen Bestimmun-

gen, wenn das Mindestalter darüber liegt) arbeiten. Jede Form der Ausbeutung von Kindern ist verboten. Arbeitsbedingungen, die denen der Sklaverei ähneln oder die Gesundheit von Kindern schädigen, sind verboten. Hevert hält die nationalen Vorschriften zum Schutz junger Arbeitnehmer ein.

5.3. Vereinigungsfreiheit und kollektive Verhandlungen

Hevert respektiert das Recht aller Beschäftigten auf die Gründung von und die Mitgliedschaft in Gewerkschaften sowie auf Tarifverhandlungen oder das Streikrecht. Vorbeugende oder behindernde Maßnahmen, die dazu dienen, dieses Recht zu beeinträchtigen, werden von Hevert nicht toleriert. In Ländern, in denen das Versammlungs- und Kollektivverhandlungsrecht gesetzlich eingeschränkt ist, werden alternative Möglichkeiten der unabhängigen und freien Organisation und Verhandlungsführung geschaffen. Arbeitnehmervertreter erhalten freien Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Mitglieder.

5.4. Löhne und Arbeitszeiten

Jeder Arbeitnehmer erhält einen rechtswirksamen Arbeitsvertrag. Arbeitnehmer erhalten mindestens den gesetzlichen Mindestlohn oder Industrielohn oder einen in der Region angemessenen Lohn, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Mitarbeiter werden pünktlich und auf einer transparenten Basis bezahlt.

Die Arbeitszeiten entsprechen den gesetzlichen Regelungen bzw. dem branchenüblichen Standard, je nachdem, welche Bestimmungen strenger sind. Es gelten die nach den nationalen Rechtsvorschriften zulässigen wöchentlichen Höchstarbeitszeiten. Überstunden dürfen nur auf freiwilliger Basis geleistet werden und es sind Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung sowie Ruhepausen implementiert.

5.5. Verbot von Diskriminierung

Hevert toleriert keinerlei Belästigung, Bedrohung oder Einschüchterung. Gleichbehandlung und Chancengleichheit müssen gewährleistet sein und die Diversität der Beschäftigten wertgeschätzt werden. Hevert wählt seine Beschäftigten auf der Grundlage ihrer Fähigkeiten und Talente aus und akzeptiert keine Diskriminierung im Hinblick auf ethnische Herkunft oder Nationalität, Rasse oder Hautfarbe, Alter, Geschlecht oder sexuelle Orientierung, Religion oder Weltanschauung, Behinderung oder andere gesetzlich geschützte Merkmale.

5.6. Arbeitsschutz/ -recht

Hevert bietet seinen Beschäftigten faire Arbeitsbedingungen an und lehnt jegliche Form von Zwangsarbeit ab. Zudem bestätigt Hevert, dass keinerlei Diskriminierung, Belästigung oder Einschüchterung toleriert wird. Gleichbehandlung und Diversität der Beschäftigten wird wertgeschätzt.

Hevert befolgt die Vorschriften zur Herstellung und zum Erhalt einer sicheren Arbeitsumgebung (insbesondere Arbeitszeitgesetz und Arbeitsschutzgesetz) sowie die Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien und führt regelmäßig Schulungen zur Arbeitssicherheit durch.

6. Umweltverantwortung

6.1. Unternehmensverantwortung

Hevert hält sich an alle geltenden Umweltgesetze, -standards und -vorschriften.

Hevert veröffentlicht jedes Jahr einen Nachhaltigkeitsbericht (siehe [Berichte zur Unternehmensverantwortung](#)).

Zudem verfügt Hevert über Umweltschutzrichtlinien, Programme oder Schulungen für die Beschäftigten zur Verbesserung des Umweltschutzes. Den Mitarbeitern bietet Hevert diverse Angebote und Schulungen im Rahmen seiner Unternehmensverantwortung.

6.2. Lebensgrundlage

Die Lebensgrundlage eines jeden Menschen muss gesichert werden. Schädliche Bodenveränderungen, Wasser- und Luftverschmutzungen, schädliche Lärmemissionen oder übermäßiger Wasserverbrauch, die die natürlichen Grundlagen für die Erhaltung und Herstellung von Lebensmitteln erheblich beeinträchtigen, den Zugang zu Trinkwasser oder zu sanitären Einrichtungen erschweren oder die Gesundheit schädigen, sind verboten. Darüber hinaus sind die rechtswidrige Räumung und Inanspruchnahme von Grundstücken, Wäldern und Gewässern mit dem Zweck, diese zu erwerben, erschließen oder anderweitig zu nutzen, untersagt, sofern deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

6.3. Schadstoffe und Abfälle

Insbesondere setzt Hevert Verfahren und Standards für die Abfallwirtschaft (unter anderem das Verbot der Aus- und Einfuhr gefährlicher Abfälle nach dem Basler Übereinkommen), den Umgang mit Chemikalien und anderen gefährlichen Stoffen (zum Beispiel Quecksilber-belasteten Produkten nach dem Minamata-Übereinkommen) sowie deren Entsorgung um.

Hevert hat in keinen Produkten oder Herstellungsprozessen persistente, organische Schadstoffe (POPs) enthalten. Quecksilber oder Quecksilberverbindungen sind in wenigen Produkten von Hevert in homöopathischer Dosis enthalten.

Hevert verfügt über ein System, um potenzielle Gefahren für die Umwelt zu erkennen und zu beseitigen, Abfälle umweltbewusst zu entsorgen und die Verwendung giftiger Rohstoffe zu vermeiden.

7. Bestätigung

Hiermit wird versichert, dass alle in diesem Dokument enthaltenen Informationen wahr und richtig sind.

Nussbaum, 18. November 2024

Ort, Datum

Marcus Hevert, Geschäftsführer

Name, Funktion


Marcus Hevert (Nov 13, 2024 10:39 GMT+1)

Unterschrift

Mathias Hevert, Geschäftsführer

Name, Funktion



Unterschrift